

Allgemeinverfügung

der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

- Gesundheitsamt -

zur Bekanntmachung der geltenden Maßnahmen aufgrund der risikogewichteten Einstufung der Stufe 1 („Grün“)

Aufgrund von §§ 1 Abs. 3, 10 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23.04.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.08.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1246), i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Dritten Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule vom 12.05.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.08.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1243), i. V. m. § 1 Abs. 3 der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 11.05.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.08.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1262), i. V. m. § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.08.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1260), i. V. m. §§ 3 und 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1036) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Bekanntmachung

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

([https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-](https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie)

[Corona-Pandemie](https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie)) wird hiermit bekanntgegeben, dass in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die risikogewichtete Einstufung der Stufe 2 („Gelb“) an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist damit der risikogewichteten Einstufung der Stufe 1 („Grün“) zugeordnet.

1. Infolgedessen fallen ab dem **17.09.2021** sämtliche Maßnahmen nach der Stufe 2 („Gelb“) weg. Es gelten etwa folgende Regelungen:

Gemäß § 3a Abs. 1 der 3. SchulCoronaVO M-V besteht keine Pflicht, in Schulgebäuden sowie in und auf schulischen Anlagen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen nach § 6 der 3. SchulCoronaVO M-V.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Corona-KiföVO M-V besteht abweichend von § 1b Abs. 2 Satz 1 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern für die Kinder während der Hortförderung keine Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Sie können freiwillig eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Für die Beschäftigten im Hort gilt § 2 Abs. 1 Corona-KiföVO M-V entsprechend.

2. Ferner entfallen mit Wirkung zum **17.09.2021** die in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern geregelten Testerfordernisse; jedoch nur, soweit nicht ungeachtet der risikogewichteten Einstufung Testerfordernisse vorgesehen sind. Die Testerfordernisse entfallen insbesondere für (nicht abschließend):

- die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Heilmittelbereiches und Friseuren sowie von Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnlichen Betrieben, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, wie zum Beispiel Barbieri und Fußpflege,
- die Inanspruchnahme der Bewirtung im Innenbereich von Gaststätten,
- die Dauer des Aufenthaltes während der Beherbergung von Personen,
- den Besuch der Innenbereiche von Kinos,
- die Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Theatern, Konzerthäusern, Opern und ähnlichen Einrichtungen in geschlossenen Räumen,
- die Nutzung der Innenbereiche von kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnlichen Einrichtungen,
- die Nutzung von Lesesälen in Bibliotheken und Archiven,
- den Besuch von Proben und Auftritten von Chören und Musikensembles im Innenbereich,
- den Besuch der Innenbereiche von Zirkussen,
- den Besuch der Innenbereiche von Zoos, Tier- und Vogelparks,
- die Inanspruchnahme tourismusaffiner Dienstleistungen im Innenbereich,

- die Nutzung von Indoor-Spielplätzen sowie Einrichtungen, in denen Indoor-Freizeit- und nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten, auch in Gruppen, stattfinden,
- den Besuch von Schwimm- und Spaßbädern,
- die Sportausübung in Innenräumen,
- die Teilnahme an den Veranstaltungen nach § 8 Abs. 9 Satz 1 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern im Innenbereich,
- den Besuch von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen,
- den Besuch von Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen im Innenbereich,
- die Inanspruchnahme von Fahrschulen, Flugschulen und ähnlichen Einrichtungen, auch diejenigen für Fahrlehrer und Berufskraftfahrer,
- die Teilnahme an Angeboten von Musik- und Jugendkunstschulen im Innenbereich,
- die Teilnahme an gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien sowie der Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes im Innenbereich,
- die Teilnahme an gewerblich organisierten privaten Zusammenkünften,

Hiervon unberührt bleiben die in § 2 Abs. 14 Satz 3 und Abs. 29 Satz 2, § 3 Abs. 1a, § 4 Satz 1 und § 8 Abs. 9a und 9b der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern geregelten bzw. vorgesehenen Testerfordernisse.

Die Beherbergung ist nur für solche Personen zulässig, die bei der Anreise über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

Für den Besuch von Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen ist eine ausschließliche Testung gemäß § 1a Abs. 2a der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (sog. Nukleinsäurenachweis) nicht mehr Voraussetzung. Zulässig ist daneben eine Testung nach § 1a der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.

Hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen für Geimpfte und Genesene sowie deren Gleichstellung mit Getesteten wird auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verwiesen. In der Regel gelten die Testvorgaben bzw. Testvoraussetzungen für geimpfte und genesene Personen als erfüllt, vgl. § 7 Abs. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

II. Verfahren und Geltungsdauer

1. Die Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Gesundheitsamt - zur Bekanntmachung der geltenden Maßnahmen aufgrund der risikogewichteten Einstufung der Stufe 2 („Gelb“) vom 27.08.2021 wird mit Wirkung zum **17.09.2021** aufgehoben.

2. Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am **17.09.2021** in Kraft.

.....
Rostock, den 16.09.2021

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski

1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und
Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

